

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Dassow	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/1/0198/2015 - Fachbereich I</b>						
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>						
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>A.Lütgens-Voß</b>						
	<b>Datum:</b>	<b>10.06.2015</b>						
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-110</b>						
	<b>E-Mail:</b>	<b>a.luetgens-voss@schoenberger-land.de</b>						
<b>Entgeltordnung für Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad</b> <b>1. Entwurf</b>								
<b>Beratungsfolge</b> Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>		Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

## Sachverhalt:

Der Entwurf der Entgeltordnung sieht künftig die Nutzung des Festplatzes auf privatrechtlicher Basis vor. Grundlage für die Nutzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, die für alle Veranstaltungen zu schließen ist.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt eine Rechnungstellung durch das Amt Schönberger Land. Das privatrechtliche Entgelt ist an die Amtskasse zu entrichten und wird in dem entsprechenden Produktkonto im Haushalt der Stadt Dassow verbucht.

Ansprechpartner für die Nutzer ist auch weiterhin der Mitarbeiter der Stadt Dassow, der die Nutzungsverträge entsprechend dieser Entgeltordnung vorbereitet.

Es sind die einzelnen Nutzungsarten, die Tarifentgelte und ggf. auch der Maßstab für die Entgeltberechnung (z.B. Kalendertag, m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Nutzungsfläche) festzulegen.

Der beigefügte Entwurf dient nur einer ersten Beratung des Sachverhalts.

## Beschlussvorschlag:

Um Beratung wird gebeten.

## Finanzielle Auswirkungen:

Anlage: Entwurf der Entgeltordnung für den Festplatz am ehemaligen Schwimmbad

## Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad vom

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom \_\_\_\_\_ wird folgende Entgeltordnung erlassen:

### 1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Nutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

### 2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

Tarif- Nr. –Gegenstand	Entgelt
01 Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
02 Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
03 für Zirkusveranstaltungen je Kalendertag	00,00 €
04 für gewerbliche Nutzung je Kalendertag / je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche	00,00 €
05 für gewerbliche Nutzung im Rahmen von Volks- u. Bürgerfesten (Schausteller/ Fahrgeschäfte)	00,00 €
06	00,00 €
07	00,00 €
08 Für die Nutzung nach Tarif- Nr. 03 bis 05 kann eine Kautionszahlung zwischen 00,00 und 000,00 € erhoben werden.	

Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Tarife Nr. 03 + 05 kann hierfür eine Vorauszahlung erhoben werden.

### 3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### 4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

### 5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung des Festplatzes sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigten oder fehlenden Ausstattungsgegenständen etc. werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Wird der Festplatz nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben.

### 6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

### 7. In- Kraft- Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow in Kraft.

Dassow, den

Ploen  
Bürgermeister